

Gemeinde Bühlertal

Satzung

zur 2. Änderung der Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung (Friedhofssatzung)

der Gemeinde Bühlertal

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bühlertal am 31.05.2022 die nachstehende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderungen

IV. Grabstätten

§ 10 Abs. 2 Allgemeines wird wie folgt geändert:

- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a. Reihengräber
 - b. Urnenreihengräber und pflegefreie Urnenreihengräber und anonyme Urnenreihengräber
 - c. Wahlgräber und Kinderwahlgräber
 - d. Urnenwahlgräber und pflegefreie Urnenwahlgräber

§ 11 Abs. 2 und 6 Reihengräber werden wie folgt geändert:

- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
1. Reihengräber
 2. Urnenreihengräber
 3. Pflegefreie Urnenreihengräber (z.B. Baumurnenfelder, Findlingsfelder, Rebgarten)
 4. Anonyme Urnenreihengräber

(6) Abs. (1), (3), (4) und (5) gelten auch entsprechend für:

1. Urnenreihengräber
2. Pflegefreie Urnenreihengräber (z.B. Baumurnenfelder, Findlingsfelder, Rebgarten)
3. Anonyme Urnenreihengräber

§ 12 Abs. 12 Wahlgräber wird wie folgt geändert:

- (12) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Kinderwahlgräber, Urnenwahlgräber, pflegefreie Urnenwahlgräber (z.B. Baumurnenfelder, Findlingsfelder, Rebgarten)

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bühlertal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bühlertal, 31.05.2022

Hans-Peter Braun,
Bürgermeister